

VEREINSSATZUNG

Stand: 29.06.2026

Aufgrund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitglieder
- § 6 Mitglieder Rechte und Pflichten eines Mitglieds
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge

C. Organe des Vereins

- § 9 Organe
- § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 11 Vorstand
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Delegiertenversammlung
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- § 16 Abteilungen
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Ordnungen
- § 20 Strafbestimmungen

D. Sonstige Vorschriften

- § 21 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 22 Ehrungen
- § 23 Datenschutz
- § 24 Verbot von Sportwetten
- § 25 Auflösung
- § 26 In-Kraft-Treten
- § 27 Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Calw von 1846 e.V., als Abkürzung TSV Calw.
2. Er hat seinen Sitz in Calw und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Calw eingetragen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Vereine TV Calw von 1846 e.V. und des TSV Alzenberg e.V. 1903.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und damit der Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; dabei wird besonders Wert auf die Jugendarbeit gelegt.
3. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeitangeboten.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
9. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB), in den Fachverbänden und im Sportkreis Calw e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die Satzung des Sportkreises Calw für rechtsverbindlich an.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
3. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, Firmensportgruppen oder ähnliche Organisationen können Fördermitglied werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter haften damit für die Beitragspflichten von Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen als Gesamtschuldner.
5. Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
6. Mit der Bestätigung durch die Geschäftsstelle ist der Antragsteller Mitglied des Gesamtvereins und der gegebenenfalls von ihm ausgewählten Abteilung/en.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist unmittelbar; wer einer Abteilung des Vereins angehören will, muss Mitglied des Vereins sein.

§ 6 Mitglieder Rechte und Pflichten eines Mitglieds

1. Mit der Aufnahme erkennt das eintretende Mitglied die Vereinssatzung und die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, an. Er verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins und aller Abteilungen zur Verfügung.

3. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme hiervon bildet die Jugendvollversammlung. Dort haben alle Mitglieder aktives Stimm- & Wahlrecht, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur Mitglieder,
 - a. die am Tage der Wahl mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
 - b. gegen die am Tage der Wahl kein Ausschlussverfahren im Verein eingeleitet ist.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es in der Abstimmung um ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein geht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschrift.
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
9. Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Spieler, Sportler oder Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit Strafen aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand zusammen mit der Abteilungsleitung.
10. Fördermitglieder
 - a. sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - b. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
 - c. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, allerdings nur dann, wenn ein beim Eintritt ausgegebener Mitgliedsausweis an den Verein zurückgegeben wurde. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
- b. eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;
- c. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
- e. sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
- f. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- g. bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
- h. körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
- i. jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
- j. wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
- k. pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung) oder
- l. die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtet

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt

es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Die Abteilungen haben zur Bewältigung ihrer Aufgaben Anspruch auf einen angemessenen Anteil des Beitrags. Die Höhe dieses Anteils beschließt der Hauptausschuss.
2. Stichtag für alters- und statusabhängige Beiträge ist der 01.04. des Beitragsjahres.
3. Eine Abteilung kann in einer Abteilungsversammlung einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag, Gebühren und Umlagen sowie Dienstleistungen beschließen. Der Beschluss von Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen bedarf der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Werden ein Abteilungsbeitrag, Gebühren und Umlagen sowie Dienstleistungen wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten bzw. diese zu erbringen.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
7. Personen, die ein Satzungsamt des Vereins nach § 13 ehrenamtlich bekleiden, können für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei gestellt werden.
8. Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen, den der Vorstand per Beschluss festlegt.

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. der Hauptausschuss,
 - c. die Delegiertenversammlung,
 - d. die Mitgliederversammlung.
2. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung der Abwehr Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Er besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Vorstand Finanzen;
 - d. dem Vorstand Jugend;
 - e. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern;
 - f. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme;
2. Der 1. Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende sowie die zwei stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

4. Der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden) leitet die Sitzungen des Vorstands. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Dem Vorstand steht zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einschließlich Geschäftsführer zur Verfügung. Die Geschäftsstelle verwaltet (nach Weisung des Vorstands) den Verein. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand Jugend wird von der Jugendvollversammlung (vgl. §16 Abs. 7) gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a. der Vorstand;
 - b. die gewählten Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Vertreter; Ist ein Abteilungsleiter bereits Mitglied des Vorstands, kann ein weiteres Mitglied der Abteilung im Hauptausschuss sitzen.
 - c. bis zu vier vom Vorstand zu berufende Mitglieder;
 - d. der Ehrenvorsitzende;
2. Dem Hauptausschuss obliegt besonders die Beschlussfassung über
 - a. den Haushaltsplan
 - b. die Ordnungen des Vereins
 - c. die Gründung/Auflösung von Abteilungen
 - d. Verträge, die den Verein über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr verpflichten
 - e. Anträge, die vom Vorstand eingebracht werden. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn dies nicht Sache der Delegierten-, der Mitgliederversammlung oder nach der Geschäftsordnung anderer Organe und Gremien ist.
3. Der Hauptausschuss führt eventuell erforderliche werdende Nachwahlen durch.
4. Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, zusammen. Zu Sitzungen ist mit Tagesordnung mindestens 7 Tage davor durch den Vorstand einzuladen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einer seiner zwei Stellvertreter geleitet. Es besteht Teilnahmepflicht für jede Abteilung. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Hauptausschuss kann beratende Mitglieder / Fachleute ohne Stimmrecht einladen.
6. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den gewählten Delegierten,
- b. den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie
- c. den Ehrenmitgliedern.

Bei der Delegiertenversammlung haben alle interessierten Mitglieder des Vereins ein Anwesenheitsrecht. Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten.

2. Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:

- a. Grundlage sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an den WLSB zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
- b. Wählbar sind Mitglieder einer Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c. Für ihre Delegierten wählen die Abteilungen auch Ersatzdelegierte, deren Anzahl 50% der Delegierten entspricht. Nur diese gewählten Ersatzdelegierten sind vertretungsberechtigt. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich unter Angabe von Name und Adresse bei der Geschäftsstelle zu melden.
- d. Jede Abteilung stellt bis 50 Mitgliedern 2 Delegierte, für mehr als 50 Mitgliedern jeweils 1 zusätzlichen Delegierten je 50 Mitgliedern sowie für mehr als 200 Mitglieder jeweils 1 zusätzlichen Delegierten je 100 Mitgliedern. Dabei darf eine Abteilung nicht mehr als 25% der Delegierten stellen.
- e. Die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, wählen ihre Delegierten in einer gesonderten Versammlung, die vom Vorstand des Vereins durchgeführt wird. Sie stellen je angefangene 50 Mitglieder einen, jedoch maximal 6 Delegierte.
- f. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt.
- g. Ein Vertreter kann das Mandat nur für eine Abteilung wahrnehmen.
- h. Scheidet ein Delegierter aus dem Verein und/oder der Abteilung aus, so verliert er damit automatisch sein Mandat als Delegierter.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die

- a. Änderung oder Neufassung der Satzung außer § 2,
- b. Genehmigung der Jahresberichte,
- c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahlen des ehrenamtlichen Vorstandes
- g. Bestätigung des Vorstand Jugend und dessen Vertreter,
- h. Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen,
- i. Beschlussfassung über Anträge

4. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss enthalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung,
- b. Bericht des Vorstandes,
- c. Kassenbericht,

- d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahlen, soweit aus satzungsgemäßen Gründen erforderlich,
 - g. Bestätigung des Vorstand Jugend und dessen Vertreter,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
5. Der 1. Vorsitzende kann die Tagesordnung ergänzen oder in Abstimmung mit dem Hauptausschuss ändern. Der Versammlung ist die geänderte Tagesordnung bei Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.
 6. Bei den Delegiertenversammlungen sind Delegierte und Ersatzdelegierte nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich anwesend sind. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
 7. Vor Einberufung der Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern der Termin für die Einreichung von Anträgen durch das Jahresrundsreiben genannt werden. Dieser Termin muss mindestens 10 Tage vor Einberufung der Delegiertenversammlung liegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist zuständig für die
 - a. Änderung des § 2 der Vereinssatzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durchgeführt, sofern über Fragen gemäß § 14 Ziff. 1 lit. a., b. oder c. entschieden werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
2. Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Delegierte bzw. Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Delegierten bzw. Mitglieder in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Delegierten bzw. Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Delegierten bzw. Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung mit.
Bei einer virtuellen Versammlung haben die Delegierten bzw. Mitglieder die Möglichkeit, über eine Desktop- oder Smartphone-App oder über eine Weboberfläche an der Online-Delegierten- bzw. –

Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videokonferenz wird den Delegierten bzw. Mitgliedern eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt. Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Wege erfolgen mittels einer Abstimmungssoftware. Die Software kann per Smartphone, Tablet oder PC aufgerufen werden. Zur Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen werden den stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitgliedern eine URL-Adresse (Link) zur Abstimmungssoftware und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt. Bei einer virtuellen Versammlung werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen URL-Links und Zugangsdaten zur Videokonferenz sowie zur Abstimmungssoftware mit einer gesonderten E-Mail spätestens 2 Stunden vor Beginn der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Delegierten bzw. Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der virtuellen Versammlung, ist es den Delegierten bzw. Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter leiten die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.
4. Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen "Calw Journal" und "SCHWARZWÄLDER BOTE" einzuberufen.
5. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
6. Die Beschlussfassung der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wird jedoch von der Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgen die jeweiligen Abstimmungen geheim. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
9. Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten bzw. Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Wenn der Versammlungsleiter den Eindruck gewinnt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, kann er die Versammlung vorzeitig beenden. Der 1. Vorsitzende muss dann innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen.
11. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung einberufen, wenn:
 - a. wenn der Vorstand oder Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Delegierter bzw. Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Durchführung muss innerhalb 30 Tage nach Eingang des Antrags erfolgen, oder

- c. wenn die Einberufung von mindestens 2/3 der in einer Sitzung des Hauptausschusses anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Die beantragte außerordentliche Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden einberufen werden. Es können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Sind Abteilungen nicht mehr in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die Abteilung auf Beschluss des Hauptausschusses aufgelöst werden.
2. Aufgabe der Abteilungen ist die praktische Durchführung des Sportbetriebes.
3. In der Regelung ihrer internen Angelegenheiten sind die Abteilungen selbständig. In finanziellen Fragen gilt die Finanzordnung.
4. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder durch die Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Zusammensetzung des Abteilungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung und sollte in der Regel aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, Kassierer und Jugendleiter bestehen.
5. Die Abteilungsleitung muss jedoch mindestens aus 3 Personen bestehen, die dem Vorstand zu benennen sind.
6. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen soll bis Ende März abgehalten werden. Die Termine sind dem 1. Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorstand einsehen kann.
7. Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Genehmigung kann durch Einzelantrag oder Haushaltsplan, der spätestens sechs Wochen vor Saisonbeginn bzw. Geschäftsjahr vorzulegen ist, eingeholt werden.
8. Verträge, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge und sonstigen Leistungen können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
9. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
10. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gemäß einer Jugendordnung.
11. Der TSV Calw betreibt eine Sportarten- und Abteilungsübergreifende Kindersportschule die hauptamtlich geführt wird.

- a. Über die Einnahmen und Ausgaben muss der Vorstand in Hauptausschuss und Delegiertenversammlung einen eigenen Jahresbericht erstatten. Ebenso ist jährlich ein Haushaltsplan den beiden o.g. Organen zur Zustimmung vorzulegen.
 - b. Der Leiter der Kindersportschule gehört dem Hauptausschuss mit beratender Stimme an. Der Leiter der Kindersportschule kann zudem in beratender Funktion zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
 - c. Die Kindersportschule erhebt zur Deckung ihrer Kosten Elternbeiträge. Diese Beiträge werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt. Für die Mitglieder der Kindersportschule besteht, entgegen § 8 Ziff. 1, kein Anspruch der Kindersportschule auf einen angemessenen Anteil des Vereinsbeitrages.
12. Der TSV Calw betreibt das Sportarten- und Abteilungsübergreifende Jugendangebot Young Lions, das hauptamtlich geführt wird.
- a. Über die Einnahmen und Ausgaben muss der Vorstand in Hauptausschuss und Delegiertenversammlung einen eigenen Jahresbericht erstatten. Ebenso ist jährlich ein Haushaltsplan den beiden o.g. Organen zur Zustimmung vorzulegen.
 - b. Der Leiter der Young Lions gehört dem Hauptausschuss mit beratender Stimme an. Der Leiter der Young Lions kann zudem in beratender Funktion zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
Die Young Lions erheben zur Deckung ihrer Kosten Elternbeiträge. Diese Beiträge werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt. Für die Mitglieder der Young Lions besteht, entgegen § 8 Ziff. 1, kein Anspruch der Young Lions auf einen angemessenen Anteil des Vereinsbeitrages.
13. Der TSV Calw betreibt das Sportarten- und Abteilungsübergreifende TSV Sportzentrum, das hauptamtlich geführt wird.
- a. Über die Einnahmen und Ausgaben muss der Vorstand in Hauptausschuss und Delegiertenversammlung einen eigenen Jahresbericht erstatten. Ebenso ist jährlich ein Haushaltsplan den beiden o.g. Organen zur Zustimmung vorzulegen.
 - b. Der Sportliche Leiter gehört dem Hauptausschuss mit beratender Stimme an. Der Sportliche Leiter kann zudem in beratender Funktion zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
 - c. Das TSV Sportzentrum erhebt zur Deckung seiner Kosten Monatsbeträge. Diese Beiträge werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt. Für die Mitglieder des TSV Sportzentrum besteht, entgegen § 8 Ziff. 1, kein Anspruch des TSV Sportzentrum auf einen angemessenen Anteil des Vereinsbeitrages.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzte Fachausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der

Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für Finanzen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann durch den Vorstand Finanzen oder durch die Geschäftsstelle vorgenommen werden.

§ 18 Ausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses können vom Vorstand für bestimmte Zeit Ausschüsse berufen werden. In diesen ist jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Zu Mitgliedern des Ausschusses können geeignete Personen berufen werden; sie können auch Nicht-Mitglieder sein.
2. Der Leiter des Ausschusses wird von einem Vorstandsmitglied ernannt. In Absprache mit dem Vorstand lädt der Leiter zu Sitzungen ein und leitet diese.
3. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.
4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Ausschüsse aufzulösen und deren Leiter abzurufen.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. eine Finanzordnung,
 - c. eine Beitragsordnung,
 - d. eine Ehrungsordnung und
 - e. bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
2. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 20 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - c. Geldstrafe bis zu [Betrag] € je Einzelfall
 - d. Ausschluss gem. § 7 Nr. 4 der Satzung

D. Sonstige Vorschriften

§ 21 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Bedarfsfall können diese Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere einen Geschäftsführer anzustellen. Ein angestellter Geschäftsführer ist beratendes Mitglied in allen Organen des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.

§ 22 Ehrungen

1. Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung.

§ 23 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und eMail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2. Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die eMail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 24 Verbot von Sportwetten

1. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen von Fairness, Transparenz und Integrität im Sport.
2. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Manipulationen ist es Mitgliedern, Übungsleitern, Trainern, Funktionsträgern sowie allen im Auftrag des Vereins tätigen Personen untersagt, auf Sportveranstaltungen zu wetten, sofern diese Veranstaltungen Wettbewerbe betreffen, an denen sie selbst, ihr Team oder ihr Verein beteiligt sind oder auf deren Verlauf sie unmittelbar oder mittelbar Einfluss nehmen können.
3. Ebenso ist es untersagt, Dritten vertrauliche Informationen weiterzugeben, die geeignet sind, für Sportwetten genutzt zu werden.

4. Verstöße gegen diese Bestimmungen können vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen, insbesondere Verwarnung, Sperre oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur näheren Ausgestaltung dieser Regelung eine gesonderte Ordnung (z. B. Ethik- oder Verhaltenskodex) zu erlassen.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
3. Erfolgt die Auflösung des Vereins deshalb, weil eine andere Gemeinschaft das Ziel und den Zweck des Vereins gemeinnützig weiterführt, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschließen, dieser Gemeinschaft das Restvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes zu übertragen.

§ 26 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 29.06.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind.

Calw, den 29.06.2026

gez. Hans-Joachim Hartmann
1. Vorsitzender